

Vortrag an den Ministerrat

Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung, mit der die Anzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel und die Höchstzahlen der Beschäftigungsbewilligungen für befristet beschäftigte Fremde und Erntehelfer für das Jahr 2020 festgelegt werden (Niederlassungsverordnung 2020 – NLV 2020)

Gemäß § 13 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 24/2020, ist für das Jahr 2020 eine Niederlassungsverordnung zu erlassen (NLV 2020). Im Rahmen dieser NLV 2020 werden in § 2 auch die erforderlichen Höchstzahlen zu § 5 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2020, für dieses Jahr festgelegt.

Da die NLV 2020 nicht rechtzeitig zum 1. Jänner 2020 erlassen wurde, ist seither die sogenannte „Zwölfstelregelung“ gemäß § 13 Abs. 7 2. Satz NAG in Kraft. Demnach ist „die im Vorjahr geltende Verordnung“ (hier die NLV 2019) mit der Maßgabe anzuwenden, dass in jedem Monat höchstens ein Zwölfstel der Anzahl der Aufenthaltstitel erteilt werden darf. Gemäß dieser Systematik wird die Quotenbewirtschaftung derzeit vollzogen, mit der Konsequenz, dass ein Großteil der gemäß NLV 2020 für dieses Jahr vorgesehenen Quotenplätze bereits vergeben ist, auch wenn die NLV 2020 noch nicht beschlossen wurde. Sobald die NLV 2020 in Kraft tritt, tritt die „Zwölfstelregelung“ automatisch außer Kraft. Auch wenn die „Zwölfstelregelung“ eine provisorische Quotenbewirtschaftung ermöglicht, so ist die Vergabe der Quotenplätze teilweise nur schleppend möglich, weshalb es auch bei den Aufenthaltstitelverfahren selbst zu Verzögerungen kommen kann. Die NLV 2020 ist daher aus Gründen der Rechtssicherheit und Einfachheit des Vollzugs trotz der fortgeschrittenen Zeit noch zu beschließen. Die Erlassung der NLV 2020 ist auch deshalb angezeigt, weil dadurch eine allenfalls im kommenden Jahr abermals erforderliche Anwendung der „Zwölfstelregelung“ sichergestellt wird.

Die Gesamtsumme aller quotenpflichtigen Aufenthaltstitel des vorliegenden Verordnungsentwurfes für das Jahr 2020 – 6 020 – soll im Vergleich zu 2019 leicht gesenkt werden. Im Detail wird – im Vergleich zum Jahr 2019 – bei den Aufenthaltstiteln zur Familienzusammenführung ein Rückgang von 5 135 auf 5 130 und bei den Aufenthaltstiteln für die Zweckänderung vom Aufenthaltstitel "Niederlassungsbewilligung – Angehöriger" auf den Aufenthaltstitel "Rot-Weiß-Rot – Karte plus" ein Rückgang von 302 auf 292 vorgeschlagen.

Ich stelle daher den

Antrag,

1. die Bundesregierung wolle den Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung, mit der die Anzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel und die Höchstzahlen der Beschäftigungsbewilligungen für befristet beschäftigte Fremde und Erntehelfer für das Jahr 2020 festgelegt werden (Niederlassungsverordnung 2020 – NLV 2020), genehmigen und
2. beschließen, diese Verordnung unter Anschluss der Erläuterungen dem Hauptausschuss des Nationalrates zur Einholung des gesetzlich vorgesehenen Einvernehmens zuzuleiten.

21. Oktober 2020

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Beilagen